

Rundmachung

betreffend den Bezug und die Abgabe von Zucker in Wien.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, der Statthalterverordnung vom 7. März 1916, L.-G.-Bl. Nr. 21, sowie des Bundesgesetzes der L. L. n.-ö. Statthalteri vom 7. März 1916, Z. W.—13025, wird verordnet:

1. **Eene Gewerbetriebe, Industrien und Anstalten, die nach den unten abgedruckten §§ 5 bis 9 der Ministerialverordnung Zucker nur gegen amtliche Bezugsscheine beziehen dürfen, haben die Ausfertigung der Zuckerbezugscheine bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzusprechen.**

Bei der ersten Anspresung eines Zuckerbezugscheines hat der Anspruchsweber

- a) seinen Anspruch, falls er nicht notorisch ist, durch Vorlage des Gewerbescheines, der Konfessionsurkunde oder sonstiger Belege und
- b) den achtwöchigen Bedarf an Zucker an der Hand von Geschäftsbüchern, Notizen, Aufzeichnungen usw. nachzuweisen, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Zuklvorrat zur Zeit der Anmeldung **beizubringen.**

In der Folge (für die zweite und die folgenden Verbrauchsperioden) werden hingegen den **Anspruchswebern Zuckerbezugscheine nur nach Maßgabe ihres tatsächlichen, durch die vorgeschriebenen Belege (Zuckerartenabschnitte, Bezugsscheine, Vorratsbuch) ausgewiesenen Bedarfes ausgesetzt werden.**

II. Die in den §§ 6 und 9 Abs. 4, der Ministerialverordnung bezeichneten Gewerbetriebe, Industrien und Anstalten haben ein Vorratsbuch, welches stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereitgehalten werden muß, nach dem durch die bezogene Statthalterverordnung festgesetzten Muster zu führen.

Die erste Eintragung in diesem Vorratsbuch hat nach dem Stande vom 5. März 1916 zu geschehen und den Vorratsbestand in diesem Zeitpunkte zu enthalten.

Die Zunächte an Zucker sind unter Angabe der Art, Menge und der Bezugsquelle am Bezugstage einzutragen; bei Zunächten aus verschiedenen Bezugsquellen ist die Eintragung für jede Bezugsquelle in eine eigene Zeile vorzunehmen. Am Schlusse jedes Monats und überdies am Schlusse jeder achtwöchigen Verbrauchsperiode ist die bis dahin verbrauchte Zundermenge einzutragen und von der Gesamtsumme der Eingänge in Abzug zu bringen.

Bei Anspresung eines neuen Bezugsscheines hat der Anspruchsweber dieses Vorratsbuch dem magistratischen Bezirksamte vorzuweisen.

III. Wer gewerbsmäßig Zucker im Handelsverkehre abgibt, insofern er nicht in dem in § 8 der Ministerialverordnung bezeichneten Groshandlertreiben gehört, hat die ihm von seinen Abnehmern übergebenen Zuckerartenabschnitte oder Zuckerbezugscheine, welche er zum Nachweise seines Bedarfes bei Anforderung des neuen Bezugsscheines benötigt, zu sammeln und bei Anspresung des neuen Bezugsscheines an das magistratische Bezirksamt abzuführen, wobei folgender Vorkang einzubringen sein wird:

Die während der achtwöchigen Verbrauchsperiode abgetrennten Zuckerartenabschnitte und abgenommenen Zuckerbezugscheine (Teilbezugsscheine) sind nach Ablauf dieser Verbrauchsperiode genau abzuwägen und in einen Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

Aufschrift:

Am das magistratische Bezirksamt für den Bezirk. Dieser Umschlag enthält Zuckerartenabschnitte und Zuckerbezugscheine (Teilbezugsscheine) für die Zeit vom bis für ein Gesamtgewicht von kg Zucker.

Zeitigung und Waage bei Gewerbetreibenden:

IV. Wer gewerbsmäßig im Handelsverkehre an einzelne Käufer zum unmittelbaren Verbrauche Zucker abgibt, hat in seinem Geschäftstotale an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen nachstehende Verlautbarung sofort anzuschlagen:

„An einzelne Käufer (unmittelbare Verbraucher) darf Zucker bis einschliesslich 18. März 1916 an einem Tage nur in Mengen, die $\frac{1}{4}$ kg nicht übersteigen, und vom 19. März 1916 an nur gegen Vorweisung einer gültigen Zuckerarte und gegen Abtrennung einer der begeherten Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten, abgegeben werden.“

Die Nichtinhaltung dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.*

V. Wer den Bestimmungen dieser Rundmachung zuwiderhandelt, insbesondere wer in das von ihm zu führende Vorratsbuch über den Verkehre mit Zucker unrichtige Angaben einträgt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 7 der bezogenen Statthalterverordnung bezw. § 14 der bezogenen Ministerialverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei einer Berurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

VI. Diese Rundmachung tritt am 13. März 1916 in Kraft.

Wien, am 10. März 1916.

Vom Wiener Magistrat, Abteilung IX,
als politischer Behörde I. Instanz.

Auszug aus der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61.

§ 5, Abs. 1. Personen, welche im Gewerbebetrieb die folgendenbetriebliehen Anlagen, insbesondere Fabriken, in Höhe von Hunderttausenden, Zweigwerksbetriebliehen, Bergwerksbetriebliehen, Mühlen, Glashüttenanlagen usw. per Anlage verlegt werden, sind nach § 6 (1)

§ 6, Abs. 1. 1. die zu Gewerbebetriebliehen
2. Zucker, Zucker- und Bienenzucker, Rohrzucker und Isolerzte, sowie sonstige zuckerhaltige Stoffe
3. bei in § 2 genannten Betrieben ist Zucker nur gegen von der politischen Bezirksbehörde abgabene Zuckerartenabschnitte oder Zuckerbezugscheine abzugeben

§ 7, Abs. 1. Wer gegenständig Zucker im Handelverkehre abgibt, bei welchem er nicht zu den in § 9 bezeichneten Geschäftsbereichen gehört, darf nur von den politischen Bezirksbehörden abgeben und nur die begeherte Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten oder Zuckerartenabschnitten

§ 8, Abs. 1 u. 2. Gewerbetreibende können Zucker ohne Bezugsscheine liefern und abgeben

§ 9. Die Zulassung zur Zuckerartenabschnitt- und Zuckerbezugscheinen-Abgabe ist

§ 6, Abs. 1 und 2 genannt, an Bezugsnehmer, Großhändler, Großverarbeiter, Einzelhändler, Warenhäuser

Rezeption, Bilanz, Zettelwesen u. dgl., welche den Feststellungen der Sachverständigen und Sachverständigenstellen in Bezug auf den Nachweis der Elmschneidemehls-Systeme, Maße und Abmessungen über den Waage-Einheit der Gewichtsinstrumente und ähnlichen die Waagen zu prüfen, sind von der Feststellungs- und den Feststellungen über die Zulassung der Zulassungsinstrumente gegeben. Die Zulassungsinstrumente haben ihren unmittelbaren Werth in Bezug auf die Zulassungsinstrumente unmittelbar bei der Zulassungsinstrumente in Wien auszuführen und können von der Zulassungsinstrumente übergeben werden

Im den gläsernen Behälter ist die Zulassungsinstrumente Zuckerartenabschnitt- und Waage, welche sich bei Zulassungsinstrumente (a), d. h. Zulassungsinstrumente ausweisen lassen

Die zu einem und einem einzigen Zulassungsinstrumenten unter den politischen Bezirksbehörden sind die Zulassungsinstrumente ausgeben werden

Die Zulassungsinstrumente, Instrumente und Waagen, welche sich von in einem einzigen Zulassungsinstrumenten ausweisen lassen, sind von der Zulassungsinstrumente abgeben und die Zulassungsinstrumente sind von der Zulassungsinstrumente abgeben werden

Die Waagen von Zucker ist den politischen Bezirksbehörden Zulassungsinstrumente ausweisen